

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Montageeinsatz und Schlüsseldienst

## § 1 Allgemeines

1. Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen Geiger Schließ- und Sicherheitstechnik, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, und dem jeweiligen Auftraggeber.
  2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Werkleistungen und/oder der Warenverkauf durch den Auftragnehmer.

## § 2 Legitimation

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber verlangen, dass dieser nachweist, dass er zur Auftragserteilung bzw. zum Zutritt zur Wohnung berechtigt ist.

Dies kann unter anderem durch Vorlage des Personalausweises, des Mietvertrages oder Hinzuziehung von Zeugen (bspw. Nachbarn) geschehen.

Wenn der Auftraggeber seine Berechtigung nicht nachweisen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Öffnung der Tür zu verweigern.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Leistungen sind grundsätzlich sofort nach Abnahme zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer erhält eine Rechnung oder ein Dienstleistungsprotokoll über die erbrachten Leistungen.
2. Der Kaufpreis ist mit Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
3. Die Rechnung kann entweder in bar, mit EC-Karte oder per Überweisung bezahlt werden.
4. Der Auftraggeber, gerät in Verzug, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nicht geleistet hat.

## § 4 Gewährleistung und Haftung

1. Für Mängel der Waren haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB) bzw. des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB).
2. Die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 BGB für neue Artikel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Im Übrigen beträgt sie zwei Jahre.
3. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
4. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorangegangenen Nummern 2 und 3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).
5. Der Auftraggeber hat für den Fall der Geltendmachung eines Mängelanspruches gegen den Auftragnehmer ein Recht auf Nacherfüllung, d.h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Seine sonstigen Rechte aus § 437 BGB bzw. § 634 BGB bleiben unberührt. Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Auftragnehmers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Liefert der Auftragnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Auftraggeber Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf den jeweils geschlossenen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist.
2. Sofern die Parteien Kaufleute sind, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt des Sitzes des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.
3. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder der Auftraggeber diese anerkannt hat.
4. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein.